

Merkblatt zu Vergabemodalitäten

Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabeplattform öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen². Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss rechtlich zulässig sein sowie fachlich begründet - und dokumentiert werden.

Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- bzw. Vertragsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. Eine Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung ist z.B. möglich, wenn der Auftragswert (d.h. der voraussichtliche Wert – jeweils ohne Umsatzsteuer) die entsprechenden Wertgrenzen nicht übersteigt. Aber auch in diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Die **Beschränkte Ausschreibung** und die **Freihändige Vergabe** stellen **Ausnahmetatbestände** dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Vergabeart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens ausführlich zu dokumentieren**.

Gemäß **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger u. a. die **Vergabe- bzw. Vertragsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 €** beträgt.³ Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

Der **Verzicht auf eine Ausschreibung** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.

EU-Schwellenwerte:⁴

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform bekannt zu geben:

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschl. Freiberuflicher Leistungen) ab	209.000 €
bei Bauaufträgen ab	5.225.000 €
bei Dienstleistungsaufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie (EU) 2014/24 ⁵ sind	750.000 €

Für die Berechnung des EU-Schwellenwertes sind die einzelnen Lose zusammenzurechnen. Aufgrund der noch nicht abschließend gerichtlich geklärten europäischen Rechtslage, gilt dies entgegen des Wortlautes des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV momentan auch für nicht gleichartige Planungsleistungen.⁶

Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes:⁷

formloser Preisvergleich

alle Leistungen bis zu **500 €**

freihändige Vergabe⁸

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **20.000 €** (für Hochbauleistungen)
bis zu **50.000 €** (für alle anderen Bauleistungen)

Lieferungen / Dienstleistungen (VOL/A) bis zu **10.000 €**

Freiberufliche Leistungen bis zu **209.000 €** (**Achtung:** wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, gilt das EU-Vergaberecht.⁹)

beschränkte Ausschreibung¹⁰

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **200.000 €** (für Hochbauleistungen)
bis zu **500.000 €** (für alle anderen Bauleistungen)

¹ Detailliertere Angaben – insbesondere zur Vergaberechtsreform, die seit 18.04.2016 wirksam ist - entnehmen Sie bitte dem Vergabereader (<http://www.pdl-berlin.eu/foerderinformationen/downloadbereich/vergaberecht.html>) sowie der Internetplattform Vergabeservice Berlin <https://www.berlin.de/vergabeservice/>

² Eine Ausschreibung **oberhalb des EU-Schwellenwertes** erfolgt auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) und **unterhalb des EU-Schwellenwertes** auf der Berliner Vergabeplattform (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>). Aktuelle Hinweise zur neuen Plattformversion 4.19 sind nach dem Login unter „Neuigkeiten“ nachzulesen www.vergabe.berlin.de

³ Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 50.000 €**, ist es für **sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere** (im Allgemeinen mindestens drei) **Vergleichsangebote anzufordern**.

Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.

⁴ Die in den Artikeln 4 und 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2014/24 festgelegten **EU-Schwellenwerte** wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2170 geändert und **gelten seit dem 18. April 2016**.

⁵ Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>

⁶ Vgl dazu [Formular IV 140 der ABau](#).

⁷ **Achtung:** Die Neuregelung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A und öffentlichem Auftragswesen nach VOL/A gilt seit dem Senatsbeschluss vom 10.02.2015. Mit dieser Neuregelung macht das Land Berlin davon Gebrauch, abweichend von den Regelungen der VOB/A und VOL/A, eigenständig Wertgrenzen für die genannten Vergabeverfahren festzulegen. Die bestehenden Wertgrenzen nach Nr. 7.1.1.2 § 55 AV LHO werden damit aufgehoben.

⁸ Vgl. Fußnote 6.

⁹ D.h. es gelten die Vorgaben des "Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB) und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ sowie die Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

¹⁰ Vgl. Fußnote 6.

Achtung: Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollen im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (für Bauleistungen gelten § 3 iVm § 3b Abs. 2 VOB/A 2016 Abschnitt 1 und die Vorgaben der ABau, für Lieferungen und Dienstleistungen gilt § 3 VOL/A 2009 Abschnitt 1 und für freiberufliche Leistungen Nr. 7.4 der AV zu § 55 LHO Berlin).

Informationspflicht:

Unterhalb des EU-Schwellenwertes

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber in folgenden Fällen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A die die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren:

- **VOB: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 15.000 €** ohne Umsatzsteuer
- **VOL: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer.

Für diese Information ist die Vergabepattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.berlin.de/vergabepattform/>

Oberhalb des EU-Schwellenwertes

Vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bekanntmachungsmustern nach § 39 VgV bekannt zu geben.